

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasser-
beseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Stadtge-
biet Wolfsburg - Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg –**

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Abnahme
- § 9 Einleitungsbedingungen

**Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

**Abschnitt III
Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**

- § 16 Bau, Betrieb, Überwachung und Entsorgung

**Abschnitt IV
Schlussvorschriften**

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 27 Abwasserkataster

**Abschnitt V
Bestimmungen für die Straßenentwässerung**

- § 28 Straßenentwässerung
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) v o m 27.04.2021 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 11.11.2022 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 07.12.2022 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die WEB betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung soll dazu beitragen
 - schädliche Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen,
 - dass in den Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen zu schützen,
 - die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre optimale Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen,
 - die wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwasserverregnung und -einleitungen in ein Gewässer einzuhalten,
 - die Vorgaben der Klärschlammverordnung einzuhalten.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischsystem (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (4) Die WEB kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die WEB im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und
 - b) das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die WEB.

- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen sowie von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelte und fortgeleitete abfließende Wasser.
- (4) Sonstiges Wasser ist in die öffentliche Anlage eingeleitetes Wasser, welches weder Schmutz- noch Niederschlagswasser ist. Es wird entsprechend der aufnehmenden Anlage eingestuft.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in sonstigen dezentralen Anlagen gesammelten Abwassers.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Desweiteren gilt als Grundstück im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (8) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Verläuft eine öffentliche Abwasseranlage über ein Privatgrundstück, so endet die Abwasseranlage für dieses Privatgrundstück mit dem Anschlussstück (Abzweig, Sattelstück oder Stutzen). Die Straßenentwässerungseinrichtung endet wie die öffentliche zentrale Anlage ebenfalls mit dem Anschlussstück (Abzweig, Sattelstück oder Stutzen).
- (9) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. Kanalnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) oder/und gemeinsamen Kanälen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionschächte sowie die Pumpstationen einschließlich Druckleitung sowie Regenüberlaufbecken und Rückhaltebecken;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der WEB stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die WEB bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und sonstige Gerinne die zur Abführung von Abwasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
- (10) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des anfallenden Abwassers aus sonstigen dezentralen Anlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (11) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Sind auf Grundstücken Kleinkläranlagen oder sonstige dezentrale Anlagen für Abwasser vorhanden, so kann die WEB den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 geschaffen wurden. Dies gilt nicht für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss ist innerhalb der von der WEB gesetzten Frist herzustellen. Für den Anschluss ist vorab ein Entwässerungsantrag nach § 6 zu stellen. Die vorhandenen dezentralen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der WEB alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstückseigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück bezüglich Niederschlagswassers gemäß Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, ist sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der WEB zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 befreit, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

- (4) Ein Grundstück kann an eine öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung angeschlossen werden, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Der Umfang der Nutzung kann durch Vorgabe von Einleitungsmengen seitens der WEB begrenzt werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der WEB zu stellen. Bei Bedarf kann die WEB weitere Unterlagen anfordern. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und -beseitigung dienen, kann die WEB auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die WEB erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Absatz 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Entwässerungsgenehmigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die WEB entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die WEB kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (7) Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die WEB zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die WEB ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Für die Dauer der Herstellung der Entwässerungsanlage ist die Entwässerungsgenehmigung nebst Antragsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereit zu halten.
- (10) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der WEB mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben sein.
- (2) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ausgefülltes Antragsformular
(Das Antragsformular kann unter <http://www.wolfsburg.de/web> herunter geladen werden)
 2. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der geplanten angeschlossenen befestigten Grundstücksfläche,
 - einer hydraulischen Berechnung für Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit diese zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.
 3. Einen amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500.
 4. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 5. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (auf Verlangen der WEB ist die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin oder vergleichbare Nachweise vorzulegen),
 - die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, die von Fettabscheidern nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 nachzuweisen,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

6. Sofern industrielles oder gewerbliches Abwasser anfällt, sind auch Angaben über die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden, die Untersuchungshäufigkeit sowie die Maßnahmen zur Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen anzugeben.
 7. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Baulinien und Baugrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Grundleitungen,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 8. Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten und einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 9. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 10. Name der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage erstellt werden soll.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.
Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Die WEB kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die WEB in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist bei der WEB mindestens zwei Werktage vor dem Gewünschten Termin zu beantragen. Die Abnahme erfolgt zu den Geschäftszeiten der WEB.
Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Der Nachweis der Dichtheit hat nach Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung). Nach der Vorlage des Dichtheitsnachweises wird über die Abnahme ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen.
Bei Unklarheiten zur Anschlusssituation oder zum Leitungsverlauf kann die WEB weitergehende Untersuchungen (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbttests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne Einvernehmen mit der WEB verfüllt, kann die WEB entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

- (2) Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (5) Nach Fertigstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der WEB ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 o. ä. vorzulegen. Die Leitungsführung ist, wie in § 7 Abs. 3 festgelegt, darzustellen. Die WEB behält sich vor, den geforderten Bestandsplan auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine Kanal-TV-Untersuchung zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer seiner Vorlagepflicht nicht oder nicht ausreichend bis zur Abnahme oder einer ihm durch die WEB gesetzten Frist nachkommt.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 Abs. 1 NWG auf Grundlage der vom Bund erlassenen Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder verkleben oder zu Ablagerungen führen,
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - d) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - e) die Funktionstüchtigkeit der entwässerungstechnischen Einrichtungen beeinträchtigen,

- f) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
- g) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- h) durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste,
- b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Lattizes, tierische Magen- und Darminhalte, Küchen- und Schlachtabfälle, Abfälle aus der Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Futterreste aus der Tierhaltung,
- e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Arsen, Cyan, Harze, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt,
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- h) fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, pharmazeutische Produkte, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material,
- i) Kondensate aus Brennkesseln sofern nicht die Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 251 eingehalten werden,
- j) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- k) Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung) sofern nicht die Regelungen des Merkblattes DWA-M 370 eingehalten werden,
- l) Abwässer aus der Brandschadenssanierung,
- m) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.
- n) Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung), entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (7) Die WEB kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (8) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

- (9) Die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte beziehen sich für nichthäusliches Abwasser auf die Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst auf den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen betrieblichen Abwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (Übergabeschacht). Sofern an den Bezugstellen eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der WEB durchgeführt werden kann.
- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen des Überwachungsrechts der WEB durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen unberücksichtigt.
Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung).
- Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die WEB berechtigt, die Einleitung sofort zu untersagen, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch die Einleitung entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätig Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (15) Die WEB kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (16) Die WEB ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegsschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die WEB berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der WEB die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt II **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

§ 10 **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die WEB. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die WEB kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Voraussetzung für den gemeinsamen Anschluss ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die WEB lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Ist aufgrund topografischer Verhältnisse der Anschluss im Freigefällesystem nicht oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich, so kann die WEB den Anschlusskanal als Druckrohrleitung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die WEB hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Er hat überdies den entsprechenden Revisionsschacht/-kasten bzw. die zugehörige Reinigungsöffnung auf seinem Grundstück stets frei und zugänglich zu halten.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 sowie begleitender Normen (insbesondere die DIN 1211, 1229 und DIN EN 124, 1610 und 13564) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Auf dem anzuschließenden Grundstück müssen hinter der Grundstücksgrenze Übergabeschächte (Grundstücksrevisionsschächte) für den jeweiligen Grundstücksanschluss in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m - gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte - errichtet werden. Die Übergabeschächte sind entsprechend den Anforderungen der WEB auszuführen und gemäß DIN 4034 und DIN 1917 wasserdicht herzustellen. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden.
- (3) Ist aus topografischen Gründen eine Verbindung des Übergabeschachtes mit dem Grundstücksanschluss im Freigefälle nicht möglich, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Hebeanlage einzubauen.
Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage im Drucksystem, so ist an Stelle des Übergabeschachtes ein Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage zu errichten.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 und DIN EN 1610 und DWA-A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der WEB die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die WEB fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 bzw. den Anforderungen nach Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der WEB auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Die WEB kann insbesondere den Bau von Revisions-/Reinigungsschächten fordern. Der Schacht ist entsprechend den Auflagen der WEB herzustellen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die WEB. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Dichtheit für die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen und Schächte zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks von Sachkundigen gemäß DIN EN 1610 beziehungsweise DIN 1986, Teil 30 oder DWA-A 143, Teil 6 auf Anforderung der WEB erstmals zu überprüfen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen ein Protokoll entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fertigen. Das Protokoll hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der WEB spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

- (2) Die Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich bei verfülltem Rohrgraben durchzuführen. Alle Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Die WEB stellt nach Vorlage des Dichtheitsnachweises ein Dichtheitszertifikat für das betreffende Grundstück aus.
- (4) Die WEB kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Sofern Abwasser Inhaltsstoffe nach § 9 (5) c enthält, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Abwassertechnik erforderlich.
- (2) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Über die Entsorgung ist ein Betriebstagebuch zu führen.
Die Entsorgungen sind der WEB über einen Wartungsvertrag oder die Vorlage der Entsorgungsnachweise nachzuweisen.
Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch zweimonatlich vollständig zu entleeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.
- (3) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (4) Die WEB kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der WEB schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Sie muss über die notwendige Sachkunde verfügen und muss diese auf Anforderung der WEB nachweisen.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 den Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Art, Umfang und ggf. Änderungen werden von der WEB angeordnet. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die WEB unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Vorbehandlungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen die Bestimmungen in § 11 entsprechend.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WEB oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen oder für vermessungstechnische Arbeiten sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitendes Abwassers zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions- und Pumpenschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie bei vermessungstechnischen Arbeiten Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung durch die WEB. Dazu werden Abwasseruntersuchungen und Anlagen- und Betriebskontrollen auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Probenahmestelle, Art und Umfang der Überwachung bestimmt die WEB. Sie kann die Errichtung von entsprechenden Probenahmestellen (z.B. Probenahmeschächte) fordern. Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dieser Ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser innerhalb von Gebäuden ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
 - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - bei fäkalienfreiem Abwasser im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 16

Bau, Betrieb, Überwachung und Entsorgung

- (1) Die dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und sonstige dezentrale Anlagen) sind vom Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten gem. DIN1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 4261-1 und DIN EN 12566 auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie sind mit einer Schachtabdeckung nach DIN 1229 zu versehen.
- (2) Die WEB kann jederzeit fordern, dass sonstige dezentrale Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.
- (3) Die dezentralen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 t zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Erweist sich die Zufahrtsbefestigung tatsächlich als nicht geeignet, trifft bei Beschädigungen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ihre Beauftragten keine Ersatzpflicht. Die Entnahmestelle der Anlage darf nicht überbaut, verschüttet, überpflanzt o. ä. werden. Erforderlichenfalls hat der Grundstückseigentümer die Anlage vor jeder Entleerung freizulegen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.
- (5) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind die Einleitungsbedingungen nach § 9 und Anlage 1 einzuhalten.
- (6) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die dezentrale Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (7) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der WEB oder ihren Beauftragten nach Bedarf und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsorgt. Zu diesem Zweck ist der WEB oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der WEB die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen und die Entsorgung zum festgelegten Termin zu ermöglichen. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf eine Entsorgung zu einem bestimmten Termin.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der WEB oder mit Zustimmung der WEB betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der WEB mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die WEB unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der WEB mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der WEB schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der WEB mitzuteilen.
- (6) Die Nichtinanspruchnahme des öffentlichen Regenkanals ist der WEB mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten seit Herstellung des Anschlusses auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. Anschlussöffnungen (Kanalenden) sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu verschließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die WEB kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die WEB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die WEB geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der WEB durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der WEB den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der WEB schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die WEB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der WEB vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;

4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder eine nach § 6 Abs. 1 erforderliche Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder von der WEB geforderte Untersuchungen nicht durchführt oder durchführen lässt;
 7. § 8 Abs. 5 keinen Bestandsplan vorlegt;
 8. § 9 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 9. § 9 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 10. §§ 9, 13 und 16 die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 11. § 10 Abs. 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
 12. § 11 Abs. 1 u. 5 bzw. § 12 Abs. 1 die Entwässerungsanlage bzw. die Vorbehandlungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 13. § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst;
 14. § 14 Beauftragten der WEB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 15. § 16 Kleinkläranlagen und sonstige dezentrale Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 16. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 17. § 16 Abs. 7 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der WEB beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 18. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 19. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 20. § 19 eine Altanlage nicht ordnungsgemäß schließt;
 21. § 27 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten

nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfsburg erhoben.

§ 25 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen Vorschriften (siehe Anlage 2), auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der WEB archivmäßig verwahrt und können während der Sprechstunden eingesehen werden.

§ 27 Abwasserkataster

- (1) Die WEB führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden folgende Daten verzeichnet:
 - a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs.11 dieser Satzung gleichgestellten Personen,00
 - c) Name und Anschrift der nach § 13 Abs. 4 verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggf. getrennt nach Teilströmen),
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmitteln), die in das Abwasser gelangen können.
- (3) Die Einleiter von nichthäuslichem Abwasser haben auf Anforderung der WEB jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

V. Bestimmungen für die Straßenentwässerung

§ 28 Straßenentwässerung

Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen sind nach RAS-Ew und RiStWag zu bemessen und an die öffentliche Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanalisation anzuschließen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg,

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg vom 30.12.2022

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg

- Einleitungswerte für die Einleitung von Abwasser nach § 9 Abs. 8

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim herausgegeben.

1. Allgemeine Parameter			
a) Temperatur	35° Celsius		DIN 38404-C4:1976-12
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0		DIN EN ISO 10523:2012-04
c) absetzbare Stoffe	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit		DIN 38409-H9-2:1980-07
	nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist		
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, gesamt (u.a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l		DIN 38409-56:2009-06
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar	50 mg/l		DIN EN ISO 9377-2:2001-07
	DIN EN 858 und DIN 1999-100 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten		
b) gesamt	20 mg/l		DIN EN ISO 9377-2:2001-07
	(Nur soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)		
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l		DIN EN ISO 9562:2005-02
	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen		
	1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen		
	2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen		
	3. keine Gefährdung des Gewässers und		
	4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm- sorgung		
	zu erwarten sind.		
	Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitungen Mehrkosten zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat.		

d) LHKW, gesamt (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) (In begründeten Fällen – siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen – ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301:1997-08
e) LHKW, je Einzelstoff	0,1 mg/l	DIN EN ISO 10301:1997-08
f) Organische halogenfreie Lösungsmittel (als TOC mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar – OECD 301; entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt	10 g/l	DIN 38407-F9:1991-05
4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
c) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
d) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
e) Chrom 6wertig (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-D24:1987-05
f) Chrom (Cr), gesamt	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
g) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
h) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
i) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
j) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846-E12:20012-08
k) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
l) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
m) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten		DIN EN ISO 11885:2009-09
5. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Cyanid (CN), leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2:2011-04
b) Cyanid (CN), gesamt	20 mg/l	DIN 38405-D13-1:2011-04
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1:2009-07
d) Phosphor (p), gesamt In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können, wenn die Schutzziele nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden.	50 mg/l	DIN EN ISO 11885:2009-09
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+Ammonium und NH ₃ -N Ammoniak)	80 mg/l < 5000 EW 05 200 mg/l > 5000 EW	DIN EN ISO 11732:2005-
f) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) falls größere Frachten anfallen Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden	10 mg/l	DIN EN 26777:1993-04

<p>g) Sulfat (SO₄) bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement bei Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig: Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchen ggfs. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind)</p>	<p>600 mg/l 3.000 mg/l</p>	<p>DIN EN ISO 10304-1:2009-07</p>
<p>h) Sulfid (S)</p>	<p>2 mg/l</p>	<p>DIN 38405-D27:1992-07</p>
<p>6. Weitere organische Stoffe</p>		
<p>a) wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) (Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, werden hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festgelegt.)</p>	<p>100 mg/l</p>	<p>DIN 38409-H16:1984-06</p>
<p>b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.</p>		
<p>7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G24)</p>	<p>100 mg/l</p>	<p>DIN 38408-G24:1987-08</p>
<p>8. Nitrifikationshemmung bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation kleiner gleich 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss</p>		<p>DIN EN ISO 9509:2006-10</p>
<p>9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.</p>		

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg vom 08.12.2016

Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter der DWA, ATV bzw. ATV-DVWK sowie Verwaltungsvorschriften

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. S. 1290)
- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211)
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 §6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. S. 569)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. S. 1972)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459)), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. S. 1843)
- Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 07.07.2005
- DIN EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung vom August 1994
- DIN 1211 Steigeisen für zweiläufige Steigeisengänge
Teil 1: Steigeisen zum Einmauern oder Einbetonieren vom Mai 2003
Teil 2: Steigeisen zum Einbau in Betonfertigteile vom Mai 2003
Teil 3: Steigeisen zum An- und Durchschrauben vom April 2010
- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3 vom November 2004
Teil 4 vom Dezember 2011
Teil 30 vom Februar 2012
Teil 100 vom September 2016

- DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001
Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4: Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
- DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten vom Januar 2012
- DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom April 2013
- DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Dezember 2004
Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Mai 2002
- DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Februar 2005
Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Oktober 2003
- DIN 4040 - 100 Abscheideranlagen für Fette
Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 vom Oktober 2014
- DIN 1999 - 100 Abscheider für Leichtflüssigkeiten
Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 vom Oktober 2014
- DIN 4261 Kleinkläranlagen
Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung vom Oktober 2010
Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser vom Oktober 2010
- DIN EN 12566 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW
Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben vom Februar 2016
Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vom Februar 2016
Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben vom Januar 2008
Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Schmutzwasser – DIN-Fachbericht CEN/TR 12566-5 vom Januar 2009
Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers vom Februar 2016
Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe vom Februar 2016
- DWA – A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom Januar 2016
- ATV-DVWK-M 146 Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele vom Mai 2004
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1: Anforderungen vom Oktober 2002
Teil 2: Prüfverfahren vom Februar 2003
Teil 3: Güteüberwachung vom Februar 2004
- DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung vom April 2002
Teil 2: Filter vom August 2004
Teil 3: Regenwasserspeicher vom August 2003
Teil 4: Bauteile zur Steuerung und Nachspeisung vom August 2005

- DIN EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999
- DWA-A 251 Kondensate aus Brennwertkesselanlagen vom November 2011
- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Januar 2010
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom Oktober 2010
- DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vom April 2005
- DWA-A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen vom Dezember 2013, korrigierter Stand vom Februar 2014
- DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007, korrigierter Stand vom August 2012
- DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009
- ATV-M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
 - Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen vom Oktober 2013
 - Teil 2: Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserleitungen und –kanälen mit Lining- und Montageverfahren vom November 2012
 - Teil 3: Vor Ort härtende Schlauchliner vom Mai 2014
- DIN EN 13508 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 1: Allgemeine Anforderungen vom Januar 2013
Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion vom August 2011
- DWA-M 149 Zustandserfassung und –beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
 - Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom Dezember 2013
 - Teil 3: Zustandsklassifizierung und –bewertung vom November 2007
 - Teil 3: Beurteilung nach optischer Inspektion (Entwurf) vom April 2015, korrigierter Stand vom Februar 2016
 - Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren vom Juli 2008
 - Teil 5: Optische Inspektion vom Dezember 2010
 - Teil 8: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) – Optische Inspektion vom September 2014
- DIN V 4034-1 Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle - Typ 1 und Typ 2
 - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität vom August 2004
- DIN 4034 Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen
 - Teil 2: Schächte für Brunnen- und Sickeranlagen; Maße, Technische Lieferbedingungen vom Mai 2013
 - Teil 10: Schachtunterteile aus Mauerwerk für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen; Anforderungen und Prüfungen vom Oktober 2010
- DWA –M 370 Abwässer und Abfälle aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden vom April 2011
- RAS-Ew, Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung; Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen e.V. Köln, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005 [3]

- RiStWag; Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten; Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen e.V. Köln, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2002

Die genannten DIN-Normen sind über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin zu beziehen. Die Arbeits- und Merkblätter der DWA, ATV bzw. ATV-DVWK sind über die DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef zu beziehen.